



Gemeinde Au SG

Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz

Planungsbericht

Genehmigung

10. März 2025

011.3.016.01

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2	Vorgehen	5
2.1	Erstellung Inventar	5
2.2	Bedeutung Inventar	5
2.3	Zusätzliche Abklärungen für die Umsetzung in die Schutzverordnung	5
3	Inventar	6
3.1	Umfang des Inventares	6
3.2	Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung	6
4	Schutzverordnung	8
4.1	Ortsbilschutzgebiete	8
4.2	Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	9
4.3	Archäologische Schutzgebiete	10
4.4	Historische Verkehrswege	11
5	Vorliegende Planungsinstrumente.....	12
6	Vorprüfung	12
7	Information und Mitwirkung.....	12
8	Öffentliche Auflage	13
9	Genehmigung.....	13

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Au verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998, die sowohl Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz wie auch zum Natur- und Landschaftsschutz enthält. Die bisherige Schutzverordnung baut im Bereich des Kulturgüterschutzes auf einem deutlich älteren Ortsbildinventar von Markus Kaiser aus dem Jahr 1979 auf. Dieses Inventar liefert zwar nach wie vor wertvolle Informationen zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteile, inhaltlich ist es jedoch nicht mehr aktuell und muss erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser Schritt ermöglicht gleichzeitig eine Überprüfung der bisherigen Schutzgegenstände und eine Ergänzung aufgrund aktueller Anforderungen.

Der Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist zurzeit ebenfalls in Überarbeitung. Die Umsetzung wird in Form eines eigenständigen Schutzinstrumentes erfolgen.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturgüterschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Im Richtplan zusätzlich bezeichnet sind auch die zu schützenden archäologischen Fundstellen. Übergeordnet bestehen zudem weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen

2.1 Erstellung Inventar

Die Erfassung wichtiger Kultureinzelobjekte in einem neuen Inventar Kulturgüterschutz erfolgte zwischen Oktober 2021 und Februar 2022 durch das Büro ERR Raumplaner AG, St. Gallen.

Die Erstellung des Inventares beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung sowie im bisherigen Inventar enthaltenen schutz- und erhaltenswürdigen Kultureinzelobjekte;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potenziell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Erstellen eines Inventars für den Bereich Kulturgüterschutz mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege.

2.2 Bedeutung Inventar

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

2.3 Zusätzliche Abklärungen für die Umsetzung in die Schutzverordnung

In Ergänzung zu den Einzelobjekten im Bereich Kulturgüterschutz wurden die bisherigen Ortsbildschutzgebiete bzw. die für diesen Schutzbereich vorhandenen Vorschriften überprüft. Die Überprüfung führte zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen in Gewichtung und Schutzziele und einer teilweisen Neuabgrenzung der bisherigen, mit Schutzbestimmungen überlagerten Gebiete.

Für die Schutzverordnung überprüft und ergänzt wurden zudem die archäologischen Schutzgebiete (basierend auf dem Fundstellenverzeichnis der Kantonsarchäologie bzw. Blatt S33 des kantonalen Richtplans).

Überprüft wurde zudem auch der Bestand an historischen Wegverbindungen, ausgehend vom entsprechenden Bundesinventar (IVS).

3 Inventar

3.1 Umfang des Inventares

Das neu erstellte Inventar im Bereich **Kulturgüterschutz** beinhaltet alle in der bisherigen Schutzverordnung enthaltenen Bauten und Anlagen. Zusätzlich wurden, basierend auf dem Inventar von Markus Kaiser, 1979, eine Auswahl an weiteren Bauten überprüft. Ergänzt wurde diese Auswahl durch einige weitere Bauten und Anlagen, die aufgrund ihrer Gesamterscheinung und ihrem Stellenwert für das Ortsbild von Au prägend sind. Berücksichtigt wurden zudem die verschiedenen nationalen Inventare (ISOS, KGS, ISIS). Auch Bauten jüngerer Bauzeit (Nachkriegsarchitektur) fanden Berücksichtigung. Insgesamt wurden 47 Objekte im Inventar detaillierter beschrieben und bewertet; dabei handelt es sich um 44 Bauten und 3 Anlagen (Votivkreuz, 2 Brücken).

Für die Überprüfung des **Ortsbildschutzes** wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie den bestehenden Ortsbildschutzbestimmungen gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Insgesamt wurden 12 Teilgebiete detailliert erfasst.

3.2 Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranznummern. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘).

Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeittypischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Beispiele von wertvollen Baudetails

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbaute, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/ Renovationspotential;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 47 in Au inventarisierten Objekten wurden 30 als schützenswert und 14 weitere als erhaltenswert eingestuft; 3 der inventarisierten Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Bei den schützenswerten Objekten wird, aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten (Kanton, Gemeinde), zusätzlich eine Einstufung in ihrer Bedeutung vorgenommen. Unterschieden werden Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung. Für die Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung ist im Verfahren das kantonale Amt für Denkmalpflege beizuziehen, für die lokalen Objekte ist die Gemeinde zuständig. Die Einstufung ist aus den Inventarblättern sowie dem Anhang zum Schutzverordnungstext ersichtlich.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente fehlen oder sind von untergeordneter Bedeutung. Daneben kann es sich auch um Objekte handeln, die aufgrund ihres ortsbaulichen Stellenwertes oder ihrer für Au bedeutungsvollen Geschichte unverzichtbar sind. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.



Schützenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von ortsbaulich wichtigem Gesamterscheinungswert, Veränderungen in der Materialisierung, in baulichen Details oder aufgrund von Um- und Anbauten beeinflussen aber die Originalität der Bauten in Teilbereichen und verhindern so eine höhere Einstufung. Trotzdem handelt es sich bei den erhaltenswerten Objekten um Bauten, die in ihrem Bestand und in der individuellen Erscheinung nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen.



Erhaltenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Bei den **Objekten ohne Einstufung** handelt es sich um Bauten, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen.

Die Nummerierung der Inventargegenstände orientiert sich an der Nummerierung aus der bisherigen Schutzverordnung sowie dem Vorgängerinventar, mit einzelnen Ergänzungen in geografisch sinnvoller Reihenfolge.

4 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- archäologische Schutzgebiete.

Der neue Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

4.1 Ortsbildschutzgebiete

Im Gegensatz zu den bisherigen Schutzverordnungen soll der Ortsbildschutz zum einen vereinheitlicht, zum anderen aber auch stärker differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A, B und C unterschieden.

Das **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst im Grundsatz die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet in der Regel wahrnehmbare, in sich abgeschlossene Einheiten. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume in diesen Ortsteilen sind dabei in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Dem Ortsbildschutzgebiet A wird der Bereich des Kirchdorfes (OS 01) zugewiesen. Das Kirchdorf bildet ein dreieckiges Geviert und wird gefasst durch die Strassenzüge der südlich gelegenen Hauptstrasse, der westlich vorbeiführenden Walzenhauserstrasse sowie den nördlich verlaufenden Littenbach. Dieses Geviert zeichnet sich insbesondere aus durch die parkartig durchgrünte Gesamtanlage, die eine qualitativ hochwertige Oase

am Rande der stark vom Verkehr geprägten Hauptstrassenachse bildet. Die Bebauung ist eine reizvolle Mischung aus öffentlichen Bauten neuerer Bauzeit und punktueller Bebauung älteren Baudatums. Mit der Einfassung des Areales durch die beiden Strassen und den Bach entsteht ein in sich geschlossener Ortsbereich, der lediglich zu Fuss oder mit dem Rad zu durchqueren ist. Die in der Körnigkeit äusserst unterschiedliche Bebauung fügt sich dank der starken Durchgrünung harmonisch zu einem abwechslungsreichen Ganzen.



Ortsbildschutzgebiete Kirchdorf (OS A), Sonnenstrasse (OS B), Hauptstrasse (OS C)

Im **Ortsbildschutzgebiet B** ist die Bebauungsart und die damit verbundenen wesentlichen Merkmale wie Kubaturen, Proportionen, Stellung und Ausrichtung massgebend. Die dabei siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume (beispielsweise Vorgärten) sind zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig in die umgebende Bebauung einzupassen. Einem solchen Ortsbildschutzgebiet B werden die Ortsteile Haslach (OS 02, bereits bisher im Ortsbildschutz) und der Strassenzug der Sonnenstrasse im Neudorf (OS 06, Ortsbildschutz neu) zugewiesen.

Mit dem **Ortsbildschutzgebiet C** sollen bauliche Veränderungen an ortsbaulich wichtigen Lagen gesteuert werden. Allfällige neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauungsstruktur aufzunehmen und sind so anzuordnen und zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Auch der Gestaltung des Strassenraumes soll erhöhte Beachtung geschenkt werden.

Dem Ortsbildschutzgebiet C wird der Hauptstrassenzug zwischen der Adlerkreuzung südlich des Dorfzentrums und der Einmündung der Rheinstrasse im Norden sowie die Strassenrandbebauungen eingangs der Walzenhauserstrasse und im Gebiet Monstein zugewiesen (siehe dazu im Inventar die Gebiete OS 03a, OS 03b, OS 03c, OS 04, OS 05). Teilbereiche dieses Perimeters waren bereits bisher einem Ortsbildschutz unterstellt, der Perimeter wurde in der Abgrenzung jedoch angepasst und insgesamt etwas erweitert.

Alle Ortsbildschutzgebiete in Au sind aufgrund ihrer Einschätzung im Rahmen des ISOS und über die Festlegungen im kantonalen Richtplan als von lokaler Bedeutung einzustufen.

4.2 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)

Von den 47 Inventarobjekten sollen 30 als eigentliche Schutzobjekte in die Schutzverordnung übernommen werden; für eines dieser Objekte ist die definitive Zuweisung noch offen (Bobinenfabrik, Industriestrasse 25, KO 41) und eine mögliche Entlassung an ein städtebaulich überzeugendes Neubauprojekt geknüpft. Bis anhin waren 22 Objekte durch die bestehende Schutzverordnung einem Schutz unterstellt. Von den bisherigen Schutzobjekten wurde aufgrund der Inventarisierungsergebnisse keines aus dem Schutz entlassen, andere Objekte aber neu aufgenommen. Insgesamt hat sich die Zahl der geschützten Objekte damit etwas vergrössert, die Gesamtzahl ist der Gemeindegrösse aber

angemessen. Unter den Schutzobjekten sind Bauten aus einer Zeitspanne von rund 4 Jahrhunderten vertreten und reichen vom Herrenhaus Hard von 1702 über verschiedene einfachere Bauten des ehemals bäuerlich-ländlich dominierten Au, verschiedene Zeitzeugen der Industriegeschichte des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts bis zum neuen Bauen um Mitte des 20. Jahrhunderts.

Im Hinblick auf die neue Schutzverordnung wurde dabei auch das 2020 erstellte Verzeichnis verschiedener Bauten aus der Nachkriegszeit von Architekt Joshua Loher, Balgach, geprüft und diskutiert. Dieses im Auftrage der kantonalen Denkmalpflege erstellte Verzeichnis umfasst 21 Objekte aus einer Bauzeit von 1912 bis 1996, darunter öffentliche Bauten, einige Industrie- und Bürobauten sowie eine grössere Zahl von Wohnbauten; die Mehrheit der verzeichneten Bauten stammt dabei aus den 1950er- und 1960er-Jahren. 6 der in der Zusammenstellung verzeichneten Bauten sind (bestehend oder neu) Teil der Schutzverordnung. Die übrigen Bauten werden zurzeit nicht für eine Aufnahme in die Schutzverordnung berücksichtigt, da die Kriterien für die Auswahl unklar sind und die Nachvollziehbarkeit der Zusammenstellung schwierig ist.

Von den 30 schützenswerten Objekten, die Aufnahme in die Schutzverordnung finden, sind 16 von kantonalen Bedeutung, 14 von lokaler Bedeutung. Die Verzeichnisse im Anhang zum Inventar und im Anhang zum Schutzverordnungstext zeigen alle Inventar- und Schutzobjekte im Überblick. Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf das Inventar verwiesen.

In der bisherigen Schutzverordnung waren auch einige wenige bewegliche Kulturgüter einem Schutz unterstellt (1 Wegkreuz und 2 Brunnenplastiken). Als bewegliche Objekte sollen sie neu nicht mehr über die Schutzverordnung verortet werden. Ein weiterer Erhalt ist aber dennoch anzustreben. Es handelt sich dabei um ein Wegkreuz (Kruzifix) von 1930 an der Aehrenstrasse (bis 1989 an der Adlerkreuzung stehend) sowie zwei Brunnenplastiken von Walter Jüstrich, Berneck, die eine davon beim Schulhaus Wees, die andere beim Altersheim Hof Haslach.

4.3 Archäologische Schutzgebiete

Insgesamt sind in Au 2 Gebiete von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um zwei ehemalige, nahe beieinander gelegene Burgstellen im nördlichen Teil der Gemeinde, hoch über der Rheinebene. Es sind dies namentlich die nachstehenden beiden Gebiete:

- ASG 01 Burg Zwingenstein, eine Burgstelle aus dem späten 13. Jh;
- ASG 02 Burgstelle Mennweg, eine urkundlich nicht genauer bekannte Befestigungsanlage.

Die Auswahl und Abgrenzung in der Schutzverordnung stützt sich grundsätzlich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons und die im kantonalen Richtplan 2020 festgesetzten Perimeter. Das Gebiet Burg Zwingenstein (ASG 01) war bereits Teil der bisherigen Schutzverordnung, der Perimeter wird neu aber, bezugnehmend auf das Fundstellenverzeichnis des Kantons, enger gefasst.

Neu ist die Festlegung des Perimeters am Mennweg (ASG 02). Der im Fundstellenverzeichnis des Kantons erfasste Perimeter umrahmt dabei grosszügig einen Geländesporn, der nach Süden über eine Felswand steil abfällt und darunter auch Teile eines Einfamilienhauses sowie den umgebenden Gartenbereich mit einschliesst.

Gemäss Beschreibung aus dem Fundstellenverzeichnis ist beim archäologischen Schutzgebiet Mennweg vor allem der im Norden sichtbare Halsgraben von Bedeutung. Das Gelände ist dort auch weitgehend unverändert erhalten. Der Bereich südlich der Felswand

hingegen ist durch den Bau des heute bestehenden Einfamilienhauses mit Gartenumschwung in den 1970er-Jahren stark umgeformt worden. Eine vergleichbare Bedeutung wie auf der Nordseite ist nicht vorhanden. Es wurde deshalb in Erwägung gezogen, den Perimeter auf die Geländekante oberhalb der Felswand zurückzunehmen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde diese redimensionierte Abgrenzung durch die zuständige kantonale Amtsstelle aus archäologischer Sicht aber wegen aktuell fehlender Detailabklärungen als nicht zulässig erklärt.



Gartenbereich und angrenzende Felswand, Wohngebäude Mennweg 1695

Die Schutzbezeichnung bedeutet, dass die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie, zu melden ist. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. Zudem sind alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete und Objekte mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, durch das Amt für Kultur, Archäologie, bewilligen zu lassen.

4.4 Historische Verkehrswege

Der Bestand an historischen Wegverbindungen, insbesondere solcher von nationaler Bedeutung, wurde ausgehend vom entsprechenden Bundesinventar (IVS) überprüft. In der Gemeinde Au ist jedoch lediglich ein Teilstück eines Verkehrsweges von nationaler Bedeutung verzeichnet; dieses Teilstück ist als Teil der Hauptstrasse zwischen Au und Heerbrugg aber ohne sichtbare historische Substanz. Auch die wenigen Wegstücke von regionaler Bedeutung (gemäss Inventar IVS) sind vom heutigen Strassen- und Wegenetz überprägt. Teil einer ehemals regional bedeutenden, historischen Verkehrsverbindung ist die Eisenbrücke von 1901 über den Binnenkanal an der Rheinstrasse. Diese wird neu als Einzelobjekt einem Schutz unterstellt (siehe dazu KO 55).



Eisenbrücke Binnenkanal 2022 / 1938

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz (inkl. Verzeichnis der Inventareinzelobjekte);
- Schutzverordnungsplan, M 1:5'000;
- Schutzverordnungstext mit Verzeichnis der Schutzobjekte und -gebiete;
- Planungsbericht.

6 Vorprüfung

Das Gesamtpaket der Schutzverordnung wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 kommt das Amt zum Schluss, dass die zur Vorprüfung eingereichte Schutzverordnung vorbehaltlich einiger zusätzlicher Abklärungen sowie kleinerer Anpassungen grundsätzlich den gestellten Anforderungen nachkommen kann.

Im Rahmen der Abklärungen waren insbesondere für verschiedene der inventarisierten Kulturobjekte sowie einige zusätzliche Bauten und Anlagen Innenbesichtigungen verlangt, um hinsichtlich der definitiven Schutzeinstufung bessere Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Diese Besichtigungen wurden vorgenommen und entsprechend dokumentiert (Ergänzung der Beschreibungen in den Inventarblättern, zusätzliche Fotos, Aufnahme zusätzlicher Inventarobjekte). In zwei Fällen war die Besichtigung aufgrund des fehlenden Einverständnisses der Eigentümer nicht möglich.

Die verschiedenen Abklärungen führten zu Verschiebungen bei der Einstufung von kantonalen zu lokalen Objekten (4) sowie der Aufnahme von einigen zusätzlichen Schutzobjekten, ebenfalls lokaler Bedeutung (3). Bei den übrigen besichtigten und zusätzlich abgeklärten Objekten (10) bestätigten die gewonnenen Erkenntnisse jedoch die vormalige Einschätzung.

Aufgrund der Rückmeldung aus der Vorprüfung wurde die Abgrenzung des archäologischen Schutzgebietes ASG 02 Burgstelle Mennweg auf den Perimeter des kantonalen Fundstellenverzeichnisses zurückgesetzt (siehe auch Kap. 4.3 dieses Berichtes).

Im Schutzverordnungstext wurden zudem, gemäss den Anmerkungen aus der Vorprüfung, verschiedene kleinere, redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde im Frühjahr 2024 zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen. Die Unterlagen wurden, nach entsprechender Vorankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, vom 29. April 2024 bis 28. Mai 2024 zur digitalen und physischen Einsichtnahme bereitgestellt. Grundeigentümer von neuen Einzelschutzobjekten wurden bereits vorgängig separat angeschrieben.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist gingen 4 Stellungnahmen ein. Die vorgebrachten Anliegen wurden geprüft und schriftlich beantwortet. Bei allen Eingaben handelte es sich um grundsätzliche Bedenken im Zusammenhang mit den Schutzbestrebungen und/oder Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung.

In zwei Fällen wurden auf Wunsch der Betroffenen zusätzliche Besichtigungen vorgenommen. Aus den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der Besichtigungen resultierte eine Änderung an der Schutzverordnung (Rückstufung eines lokal eingestuftes Schutzobjektes zu einem erhaltenswerten Objekt, bei gleichzeitiger Lage in einem Ortsbildschutzgebiet). In einem zweiten Fall erfolgte eine Präzisierung des Inventarblattes zum entsprechenden Objekt.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wurde vom 10. Oktober 2024 bis am 11. November 2024 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden 2 Einsprachen erhoben, wovon eine nach einer Besprechung der Sachlage schriftlich zurückgezogen wurde. Die zweite Einsprache betrifft das archäologische Schutzgebiet ASG 02 Burgstelle Mennweg, das in der Abgrenzung bereits im Vorfeld der Auflage der Schutzverordnung Gegenstand der Diskussion war. Aufgrund der Zuständigkeit des Kantons für die Festlegung des Gebietes konnte diese Abgrenzungsfrage bisher nicht definitiv geklärt werden, die Festlegung für die öffentliche Auflage erfolgte deshalb auf der Basis des aktuellen, kantonalen Fundstellenverzeichnisses.

Der Gemeinderat hat die Einsprache am 24 Februar 2025 abgelehnt. Die Schutzverordnung wird in unveränderter Form gegenüber der öffentlichen Auflage zur Genehmigung an das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation eingereicht. Das Amt wird die Genehmigungsfähigkeit der Schutzverordnung prüfen und anschliessend dem Einsprecher den Einspracheentscheid mit Rekursmöglichkeit eröffnen.

9 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt die nachstehenden Teile der bestehenden Schutzverordnung Au vom 22.10.1998 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Teilen der Schutzverordnung.

- Art. 1 Aufzählungspunkte ‚geschützte Ortsbilder‘, ‚geschützte Kulturobjekte‘, ‚archäologische Stellen‘;
- Art. 3 Abs. 2 Vorbehalte;
- Art. 5 (Ortsbildschutzgebiet);
- Art. 6 (Geschützte Kulturobjekte);
- Art. 7 (Archäologische Stellen);
- Anhang 1 Kulturgüterschutz mit den Teilbereichen 1.1 ‚Geschützte Ortsbilder‘, 1.2. ‚Geschützte Kulturobjekte‘ und 1.3 ‚Archäologische Stelle‘.